

# **BGer 8C\_389/2013 vom 15. Oktober 2013**

Bundesgericht, 2013-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_389\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_389_2013)

FR: TF 8C\_389/2013 du 15 octobre 2013

IT: TF 8C\_389/2013 del 15 ottobre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ( BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden ( BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ) und der Invalidität ( Art. 8 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG ), zum Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 Abs. 2 IVG ), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG ), zur Rentenrevision ( Art. 17 ATSG ) sowie zum Beweiswert von Arztberichten und medizinischen Gutachten ( BGE 135 V 465 E. 4.3 S. 468 ff.; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist der Beschwerdeführer gestützt auf das Gutachten des Dr. med. S. \_\_\_\_\_ in einer leidensangepassten Tätigkeit auch weiterhin zu 100% arbeitsfähig. Das kantonale Gericht geht indessen davon aus, dass sich hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Belastbarkeit der linken Hand zufolge einer Anpassung und Gewöhnung an die vorhandenen Einschränkungen eine erhebliche Verbesserung eingestellt habe. Es bestehe eine geringere Behinderung als bei der Rentenzusprechung im Jahr 2006 und eine Umschulung sei für die Ausübung einer leidensangepassten Tätigkeit nicht erforderlich. Aus diesem Grund sei dem Versicherten, der zwischenzeitlich einen Imbisswagen betrieben, später ein Bistro geführt hatte und seit dem 1. August 2007 als selbstständig erwerbender Taxifahrer tätig war, ein höheres Invalideneinkommen als bisher anzurechnen. Die Vorinstanz stellte nunmehr anders als noch bei der ursprünglichen

Rentenzusprechung auf den statistischen Durchschnittslohn aller Wirtschaftszweige (Total) für Tätigkeiten nach Anforderungsniveau 3 (statt 4) ab und gewährte einen 10%igen leidensbedingten Abzug (anstelle einer 20%igen Reduktion). Dagegen richtet sich die Beschwerde. Es wird sinngemäss im Wesentlichen geltend gemacht, dass nicht eine erhebliche Veränderung in den gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnissen zur Aufhebung der Rente geführt habe, sondern dass das kantonale Gericht zu Unrecht die erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung neu beurteilt habe.

#### **E. 4**

Ob die vom kantonalen Gericht angenommene Verbesserung der Funktionstüchtigkeit und Belastbarkeit der linken Hand bei ansonsten gleichbleibender 100%iger Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit eine Rentenrevision zu rechtfertigen vermöchte (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349), braucht nicht abschliessend geklärt zu werden. Entscheidewesentlich ist, dass sich die Anwendung von Anforderungsniveau 3 gestützt auf die vorinstanzlichen Erwägungen nicht rechtfertigen lässt (zur diesbezüglich freien Kognition des Bundesgerichts: BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399; SVR 2008 IV Nr. 4 S. 9, I 732/06 E. 4.2.2).

Die Anrechnung eines Invalideneinkommens entsprechend dem statistischen Durchschnittslohn aller Wirtschaftszweige (Total) setzt Berufs- und Fachkenntnisse in verschiedenen Branchen voraus. Inwieweit sich der Beschwerdeführer seit der Rentenzusprechung per 1. Juli 2006 solche Fertigkeiten angeeignet hätte oder zufolge einer gesundheitlichen Verbesserung zum unfallbedingt vor über zehn Jahren aufgegebenen angestammten Beruf hätte zurückkehren beziehungsweise als gelernter Verkäufer auf andere besondere, etwa handwerkliche Talente hätte zurückgreifen können, wird im angefochtenen Entscheid nicht dargelegt. Dass der Versicherte in erwerblicher Hinsicht von der vom kantonalen Gericht angenommenen gesteigerten Funktionstüchtigkeit der linken Hand zufolge Gewöhnung beträchtlich profitieren könnte, ist damit nicht ausgewiesen. Abzustellen war auf Seiten des Invalideneinkommens daher auch weiterhin, wie bei der letzten Rentenzusprechung, auf Anforderungsniveau 4. Auf die Höhe des von der Vorinstanz gewährten 10%igen Abzuges vom Tabellenlohn ( BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.) ist hier nicht zurückzukommen; es ergibt sich daraus keine rentenrelevante Änderung.

Damit steht dem Beschwerdeführer auch über den 31. Dezember 2011 hinaus eine Viertelsrente zu.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem Prozessausgang entsprechend der Beschwerdegegnerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ); des Weiteren hat sie dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.